

# Verordnung

über die

## Schonung der Singvögel.

---

Durch die Ministerial-Verordnung vom 10. April 1807 und durch die Regierungs-Verordnungen vom 2. April 1822 (Amtsbl. S. 191) und vom 27. Mai 1825 (Amtsbl. S. 312) ist:

1. das Ausheben aller Nester von Singvögeln ohne Unterschied, und

2. ausserdem insbesondere alles Fangen und Halten der Nachtigallen;

bei Strafe des Wegnehmens der Vögel und einer Geldstrafe von 1 bis zu 5 Thalern verboten.

Es giebt wenige Orte, wo die Singvögel, und namentlich die Nachtigallen, so viel zum allgemeinen Vergnügen, zur wahrhaften Zierde des Ortes beitragen, als hier in Düsseldorf; nirgend also wird die öffentliche Meinung denjenigen, der mit selbstsüchtiger Lust das öffentliche Gut sich aneignet, die allgemeine Freude stört, so sehr des Frevels zeihen, als gerade hier und in der angegebenen Beziehung.

Wenn demnach die Polizey-Offizianten und Gar-  
tenwächter von neuem angewiesen sind, die vorange-  
führten Verordnungen mit unerschütterlicher Strenge  
und ohne Ansehen der Person zu handhaben, wenn  
ferner die sämtlichen Schullehrer der Sammitge-  
meinde hierdurch aufgefordert werden, wegen des frag-  
lichen Gegenstandes die geeigneten Ermahnungen, ins-  
besondere nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung  
vom 2. April 1822, an die Schuljugend ergehen zu  
lassen; so darf ausserdem die Behörde gewiß auch  
mit Zuversicht auf die Mitwirkung der sehr großen

Verordnung über die Schonung der Singvögel. 121

---

Mehrzahl der gemeinsinnigen hiesigen Einwohner rechnen, wie denn solche ausdrücklich hierdurch in Anspruch genommen wird.

Düsseldorf den 6. Mai 1827.

Der Oberbürgermeister,  
**Blüher.**

---